Möglichkeiten des Gläubigers:

- gütliche Erledigung anstreben, z.B. Ratenzahlung vereinbaren (eventuell durch GV) § 802b ZPO
- in Forderungen vollstrecken, die der Schuldner Dritten gegenüber hat
- Vermögensauskunft abnehmen
- in Gegenstände vollstrecken (Pfändung und Verwertung)
- Vollstreckung in unbewegliches Vermögen

Prüfung der Voraussetzungen durch den GV – 1

1. Auftrag

- Inhalt des Auftrages
- Zuständigkeit (örtlich, funktionell)

2. Allgemeine Voraussetzungen (= unabdingbar!)

- Titel gem. §§ 704, 794 ZPO
- Klausel gem. §§ 724 ff ZPO
- Zustellung gem. §§ 166 ff ZPO

Prüfung der Voraussetzungen durch den GV – 2

3. Besondere Voraussetzungen

- Ablauf einer Wartefrist nach Zustellung (z. Bsp. KfB)
- Abhängigkeit vom Eintritt eines Kalendertages
- Abhängigkeit von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers/ Schuldners
- Abhängigkeit von einer Zug um Zug zu erbringenden Leistung

4. Keine Vollstreckungshindernisse

Vollstreckungshindernisse

1. **Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Anweisung des Gläubigers**

2. **Vollstreckungshindernisse nach § 775 ZPO**

3. **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Merke:

Sollte trotz Vorliegen eines Vollstreckungshindernisses eine Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt worden sein, ist die Vollstreckungshandlung nicht nichtig,
sondern anfechtbar gem. § 766 ZPO.